



## **SATZUNG DER MUSIKSCHULE BAD BERNECK-HIMMELKRON e. V. (25.9.1997)**

### **5. Fassung vom 27. Januar 2011**

#### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Musikschule Bad Berneck-Himmelkron e. V.“. Er hat seinen Sitz in Bad Berneck.
2. Der Zusatz „e. V.“ (eingetragener Verein) wurde nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth angenommen.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Bildung und Erziehung im musikalischen Bereich. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Aus- und Weiterbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen an Musikinstrumenten jeglicher Art einzeln, in Gruppen und als Ensembles. Die musikalische Früherziehung gehört ebenso zum Vereinszweck wie die Anleitung insbesondere von Kindern und Jugendlichen auf anderen künstlerischen Feldern z.B. im Malen und in Theaterworkshops mit musikalischem Hintergrund. Zur Erreichung des Vereinszweckes sind auch öffentliche Auftritte vorgesehen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### **§ 3 Grundsätze**

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Überlassung vereinseigener Instrumente und anderer Gegenstände oder Einrichtungen an Vereinsmitglieder soll jedoch nicht ausgeschlossen sein, soweit deren Nutzung im Vereinsinteresse gewährleistet ist. Die Entscheidung hierüber ist dem Vorstand vorbehalten.
2. Die Geschäfte des Vereins sind nach den allgemeinen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen.
3. Ämter im Verein sind Ehrenämter.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Soweit Mitgliedern des Vereins Musikinstrumente, Gegenstände oder sonstige Einrichtungen des Vereins leihweise überlassen werden, ist die pflegliche Behandlung in geeigneter Weise zu überwachen. Reparaturkosten für solches Vereinseigentum dürfen nicht zu Lasten des Vereins gehen.
6. Der Verein kann Abteilungen bilden.

#### **§ 4 Abteilungen der Musikschule**

1. Dem Verein gehören folgende Abteilungen an:
  - Das Jugendblasorchester Bad Berneck (JBO)
2. Das JBO hat die Aufgabe, die Blas- und Orchestermusik und das damit verbundene heimatliche Brauchtum zu pflegen. Weitere Aufgaben sind die musikalische Weiterbildung sowie die Förderung der Jugendarbeit.
3. Abteilungen haben unter Beachtung der §§ 2, 3 und 4.2. dieser Satzung das Recht auf eigene Entfaltung.
4. Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung, die sich aus den grundsätzlichen Vorgaben dieser Satzung ableitet und mit der Geschäftsordnung der Musikschule (GO) abgestimmt ist.
5. Mitglieder der Abteilungen sind Mitglieder der Musikschule. Die dafür in der GO festgelegten Mitgliedsbeiträge sind durch die Abteilungen geschlossen an den Verein abzuführen.
6. Die Abteilungen können eigene Kassen führen. Die Kassenführung erfolgt auf der formalen Basis und nach Vorgabe des Kassiers der Musikschule, dem der Jahresabschluss mit allen Unterlagen zur geschlossenen Vorlage der Steuererklärung vorzulegen ist.

7. Die Abteilungen entscheiden bei selbst erwirtschafteten bzw. zweckgebunden der Abteilung zufließenden materiellen und finanziellen Mitteln selbständig über deren Verwendung unter Beachtung des § 3 (1- 5) sowie § 4 (2) dieser Satzung.
8. Die Abteilungen sind nicht befugt, eigene Kredite aufzunehmen.
9. Bei Auflösung einer Abteilung fällt das Vermögen dem Verein zu.
10. Im Falle der Verselbständigung einer Abteilung als gemeinnütziger Verein wird Material und Vermögen der Abteilung einvernehmlich in den neuen Verein überführt.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und wird mit Bestätigung durch die Vorstandschaft wirksam. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Auf Antrag können verdiente Mitglieder durch die Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern erklärt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder durch Beschluss der Vorstandschaft.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird mit Entgegennahme der Erklärung wirksam. Beiträge für das Geschäftsjahr oder Spenden werden nicht rückerstattet. Durch Beschluß der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit kann ein Mitglied vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinssatzung verstößt, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit beeinträchtigt oder den Verein finanziell schädigt. Der Ausschluß ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen; er wird mit Zustellung wirksam. Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen schriftlich widersprechen und eine Entscheidung der Mitgliederversammlung fordern. Der Vorstand muß diesen Widerspruch in der nächsten Mitgliederversammlung behandeln. Der Antrag muß in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt ausgewiesen sein.

### **§ 6 Beiträge**

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Die jeweilige Höhe wird in der Geschäftsordnung der Musikschule festgehalten.

Die Abteilungen erheben ihre Mitgliedsbeiträge eigenständig. Die Höhe ist in der jeweiligen Abteilungsordnung festzulegen. § 4 (5) ist zu beachten.

### **§ 7 Organe**

1. Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Weiter Organe sind:
  - Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
  - Die erweiterte Vorstandschaft.

### **§ 8 Zusammensetzung der Vorstandschaft:**

1. Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind der 1. und der 2. Vorsitzende, die jeweils allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Für Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall 5.000 EURO übersteigen, ist jedoch ein Beschluß der erweiterten Vorstandschaft erforderlich. Der 2.Vorsitzende ist intern nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zeichnungsberechtigt.
2. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
  - 1. Vorsitzender
  - 2. Vorsitzender
  - Abteilungsleiter
  - Schriftführer
  - Kassier
  - Beisitzer „Musiklehrer“
  - Beisitzer „Veranstaltungen“

### **§ 9 Kassenprüfung**

1. Die Geschäftsführung ist von zwei Mitgliedern des Vereins im Jahr wenigstens einmal zu überprüfen.
2. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben drei Jahre im Amt. Wiederwahl ist möglich.

3. Als Kassenprüfer dürfen nur Mitglieder gewählt werden, die sonst kein Amt im Verein innehaben.
4. Die Kassenführung der Abteilungskassen wird durch den Kassier der Musikschule unregelmäßig stichprobenartig kontrolliert.
5. Bei der Prüfung durch die Kassenprüfer nach § 9 (1) sind die Abteilungskassen einzubeziehen.

### **§ 10 Wahl der Vorstandschaft**

1. Die Vorstandschaft wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl ist schriftlich und geheim. Die Wahl kann offen, d.h. per Akklamation vorgenommen werden, es sei denn, dass über mehr als einen Kandidaten abzustimmen ist oder ein anwesendes Mitglied der offenen Wahl widerspricht.
2. Der durch das JBO gewählte Abteilungsleiter ist „qua Amt“ Mitglied des erweiterten Vorstands der Musikschule.
3. Aktives Stimmrecht haben alle anwesenden Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
4. Passives Wahlrecht haben Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
5. Der erweiterte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
6. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied benennen. Die Mitgliederversammlung wählt dann bis zum Ende der Amtsperiode der Vorstandschaft ein neues Vorstandsmitglied.

### **§ 11 Aufgaben der Vorstandschaft**

1. Die Vertretung der Vorsitzenden ist in § 7 geregelt. Die Vorsitzenden sind für die Einhaltung der Satzung verantwortlich. Sie haben die Mitgliederversammlung und Sitzungen zu leiten und den Vollzug aller Beschlüsse zu überwachen. Sie sind gegenüber den weiteren Vereinsgruppen und einzelnen Mitgliedern weisungsbefugt. Sie sind verpflichtet, die lt. Satzung vorgeschriebenen Mitgliederversammlungen fristgerecht zu laden und dort gegenüber den anwesenden Mitgliedern Rechenschaft abzulegen.
2. Der 1. Vorsitzende beruft ein und leitet alle erforderlichen Sitzungen des erweiterten Vorstands. Anhängige Besprechungspunkte sind, wenn möglich, zu benennen. Die Terminsetzung sollte eine Woche nicht unterschreiten, es sei denn die Dringlichkeit erfordert es. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.
3. Der Kassier nimmt alle finanziellen Angelegenheiten des Vereins wahr. Dies beinhaltet vor allem die Einhebung der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge und Unterrichtsgebühren und die Überweisung der durch Rechnungen nachgewiesenen Honorare an die Musiklehrer. Darüber führt er Buch. Er hat den Revisoren jederzeit auf Anforderung, jeweils aber vor den ordentlichen Mitgliederversammlungen alle Unterlagen offenzulegen. Die Revisoren können auf Weisung des Vorstands jederzeit Rechnungslegung verlangen.
4. Der Schriftführer führt über alle Mitgliederversammlungen und Beratungsergebnisse der Vorstandssitzungen Protokoll. Dieses ist zur Bestätigung und Gegenzeichnung dem jeweiligen Sitzungsleiter vorzulegen. Sollte der Schriftführer verhindert sein, bestimmt der Vorstand ein Mitglied der Versammlung.

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn der Bestand des Vereins gefährdet ist oder dies 20 Prozent der Mitglieder unter Angabe eines Grundes fordern.  
Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Schrift- oder in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche vor Durchführung der Versammlung mit Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einzuberufen.
2. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand bekanntgegeben sein. Sollte es sich dabei um Anträge handeln, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder der Satzung Gegenstand der Einladung sein müssen, kann zwar in der geladenen Sitzung eine Bekanntgabe, allerdings keine Entscheidung über diesen Antrag erfolgen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit keine gesetzlichen Vorschriften oder Bestimmungen der Satzung entgegenstehen, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit gefasst.

### **§ 13 Satzungsänderungen**

Anträge auf Satzungsänderung sind auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Über sie ist mit mindestens einer Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zu entscheiden.

### **§ 14 Auflösung**

1. Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so bedarf es dazu einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder unter der weiteren Voraussetzung, dass die Mitglieder des Vereins in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung auf diesen Tagesordnungspunkt ausdrücklich hingewiesen wurden.
2. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt sein gesamtes Vermögen der Stadt Bad Berneck zu und ist unmittelbar und ausschließlich einem sozialen, gemeinnützigen Zweck, wenn möglich zur Förderung der Musikpflege für Kinder und Jugendliche in der Stadtgemeinde, zuzuführen.
4. Die Verselbständigung einer Abteilung in einem eigenen gemeinnützigen Verein ist keine Auflösung im Sinne dieser Satzung.

Bad Berneck, den 27. Januar 2011

*Im Original gezeichnet*

*Im Original gezeichnet*

1. Vorsitzender Heiner Zeitler

2. Vorsitzende Natalya Auell

Diese Satzung wurde am 27. Januar 2011 der Mitgliederversammlung (JHV) der „Musikschule Bad Berneck-Himmelkron e.V. zur Abstimmung gestellt.

Anwesende stimmberechtigte Mitglieder: **27**

Ergebnis: Zustimmung: > **24**

Gegenstimmen: > **2**

Enthaltungen: > **1**

**Die Satzung wurde damit mit der notwendigen Mehrheit angenommen und tritt ab sofort in Kraft.**